

Satzung

Generation Restoration e.V.

Präambel

Wie kann regeneratives Wirtschaften die Resilienz von Menschen auf der Flucht, Menschen mit Fluchterfahrung und Gemeinschaften stärken? Die Initiative "Generation Restoration" begann im Jahr 2021, als eine inter- und transdisziplinäre Gruppe von Menschen, die sich für gesunde Ökosysteme einsetzen, zwei globale Rundtischgespräche zu der visionären Frage initiierte: Was wäre, wenn wir Flüchtlingscamps und -siedlungen in regenerative Gemeinschaften verwandeln würden? Mehr als 150 Menschen aus über 40 Ländern nahmen an den Gesprächen teil, um zu erörtern, wie sich bestehende, aber kleine Basisprojekte vervielfältigen und ausbauen lassen und wie sich zukunftsfähige Standards für die Gestaltung regenerativer Flüchtlingscamps und -siedlungen schaffen lassen – auch mit Blick auf die Resilienz der Gemeinschaften in den Gastgeberländern. Die in diesem und den folgenden Dialogen festgestellten Bedürfnisse waren Skalierung, Finanzierung, Sichtbarkeit, Beratung und Vernetzung.

Hieraus ergab sich eine Strategie und Theorie der Veränderung, die sich wie folgt darstellt:

A. Skalierung positiver Beispiele durch Sichtbarmachung und Finanzierung von Basisprojekten: Erfolgreiche Graswurzelprojekte, die ihr Konzept unter Beweis gestellt haben, brauchen jetzt eine schnelle und langfristig orientierte Finanzierung, um ihre Wirkung zu vervielfachen, z.B. um Permakultur-Ausbildungsprogramme zu schaffen, Bildungszentren zu bauen und Millionen von Menschen zu schulen. Von ihrem Beispiel können auch neue Projekte lernen und so entwickelt werden.

B. Änderung der Standards durch Erleichterung des Dialogs mit standardsetzenden Organisationen (Leitfäden):

Viele institutionelle Akteure und NGOs konzentrieren sich bisher noch nicht auf langfristige regenerative Lösungen in großem Maßstab. In einem moderierten partizipatorischen Prozess können sie gemeinsame Visionen und Strategien entwickeln, die auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus bestehenden Projekten einbeziehen.

C. Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Möglichkeiten für Impact Investment: Impact Investor*innen sind gerade erst dabei, das Potenzial zu entdecken, das in der Kombination von Ökosystemwiederherstellung mit humanitärer Hilfe sowie Entwicklungszusammenarbeit liegt, was Synergien ermöglicht und zu mehrfachem Nutzen führt. Sie brauchen Orientierung, wie sie die positiven Auswirkungen von Projekten messen können und wie sie diese unterstützen / befähigen können, "investierbar" zu werden. Im Dialog, in Arbeitsgruppen, in Workshops und in interdisziplinären Teams lassen sich dafür praxisnahe Modelle und Orientierungshilfen entwickeln.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung,

Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Generation Restoration. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Entwicklungszusammenarbeit (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15),
 - der internationalen Gesinnung (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13),
 - des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8),
 - der Hilfe für Flüchtlinge (AO § 52 Abs. 2 Nr. 10),
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3),
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25), sowie
 - der Wissenschaft und Forschung zu diesen Themen (AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).
- (3) Die Tätigkeitsfelder liegen im Bereich von Bildung und Forschung sowie Wirtschaft, Politik und Kultur. Der Verein ist national und international tätig.
- (4) Der Verein versteht sich als eine Plattform für Projekte und Dialoge zu regenerativen Lösungen und zu Nachhaltigkeit sowie für Wissenschaftskommunikation und will den überinstitutionellen, überparteilichen und transdisziplinären Diskurs zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen fördern.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Umfassende Verbreitung von Informationen, Lösungen und Erfolgsbeispielen rund um regenerative Methoden und regeneratives Wirtschaften (z.B. Permakultur, Agroforst, Ecosystem Restoration bzw. Wiederherstellung von Ökosystemen), insbesondere auch für und mit Menschen auf der Flucht und zur systemischen Bekämpfung von Fluchtursachen;
 - Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen;

- Initiierung und Begleitung von Prozessen und Dialogen zur (Weiter-)Entwicklung nachhaltigkeitsrelevanter Standards in Organisationen u.a. von Entwicklungszusammenarbeit, Nothilfe, Sustainable Finance und Impact Investment;
- (Mit-)Entwicklung und Unterstützung von Angeboten in der Natur sowie im gärtnerischen und landwirtschaftlichen Feld für mentale Gesundheit und Trauma-Bewältigung, sowie entsprechende Bildungsmaßnahmen;
- Planung und Durchführung internationaler Veranstaltungen zur gegenseitigen Verständigung zwischen den Kulturen und zur Förderung von Integration;
- Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen (Informations-, Schulungs- und Lehrveranstaltungen aller Art wie z.B. Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Webinare oder Arbeitskreise);
- Initiierung bzw. Koordinierung und Durchführung von praxisorientierten Pilot- und Forschungsprojekten sowie Kommunikationskampagnen im Sinne des Satzungszweckes;
- Aufbau von transdisziplinären, nationalen oder internationalen Arbeitsgruppen u.a. zur Entwicklung von Leitfäden für regenerative Designs und Projekte und zur Entwicklung regenerativer Geschäftsmodelle, um Menschen und Organisationen den Aufbau und die Skalierung regenerativer Strukturen in lokalen Gemeinschaften zu erleichtern;
- Förderung von NGOs und Social Startups sowie deren Projekte, die sich für regenerative Lösungen einsetzen, durch Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Projektentwicklung und -gestaltung;
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Einrichtungen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und anderen Bereichen der Gesellschaft, die für die Realisierung einer nachhaltigen Gesellschaft eintreten, soweit deren Ziele nicht den Zielen dieser Satzung widersprechen.

(6) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

(7) Der Verein darf seine Satzungszwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(11) Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsgemäßen Zwecke gerichtet sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die dem Satzungszweck verbunden ist und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.

(2) Mitglied des Vereins können auch Institutionen und Firmen werden, die an der Förderung der Vereinsziele interessiert sind und sich ideell oder ggf. auch aktiv an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben beteiligen möchten.

(3) Gleiches gilt für Verbände, wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen, die den Satzungszweck mit Rat und Tat zu fördern bereit sind.

(4) Die Beitrittserklärung wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung der Zwecke des Vereins, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes.

(2) Ein Mitglied kann sich bei Beschlussfassungen durch ein anderes vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Ein Mitglied kann maximal 3 weitere Mitglieder per Vollmacht vertreten. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

(3) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht eines Mitgliedes. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dabei können für die einzelnen Mitglieder-Typen Differenzierungen vorgenommen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ggf. sonstige Einrichtungen des Vereins einsetzen, z.B. Beirat, Förderkreis, Arbeitsgruppen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat, einen Förderkreis oder Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.

(4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner operativen Aufgaben durch eine Geschäftsführung vertreten lassen. Dabei kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln, die kein Vereinsmitglied sein muss. Die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsaufgaben nach § 2 Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen eingehen, auch mit Mitgliedern und Organen des Vereins, wobei § 3 Absatz 2 und 3 der Satzung sowie § 27 BGB zu beachten sind.

(6) Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB sind nur zulässig, soweit sie mehrheitlich zwischen mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen sind. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, braucht er die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der nachfolgenden Person im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der nachfolgenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist bei seinem Ausscheiden unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung bei Mehrpersonenvorstand

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die der bzw. des Stellvertretenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der bzw. dem Protokollführenden sowie von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist, sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertretenden und bei deren Verhinderung von einer bzw. einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Abstimmung muss in dokumentationsfähiger Form erfolgen, wobei die einfache Schriftform genügt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist auch eine geheime Abstimmung möglich. (5) Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der bzw. dem Protokollführer*in und von der bzw. dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer*innen

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die kein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu prüfen und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der bzw. die Vorsitzende des Vorstands und sein*e bzw ihr*e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich regenerativer Wirtschaftsformen wie z.B. Permakultur oder Agroforst.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

München, 27.01.2024